

Allgemeine Hinweise für Exkursionen zur Versicherung der Studierenden der Technischen Hochschule Nürnberg Georg-Simon-Ohm

Studierende sind als Bestandteil ihrer Immatrikulation allgemein persönlich **krankenversichert**¹. Es ist jedoch empfehlenswert, sich vor Antritt einer Exkursion, besonders ins Ausland, mit der eigenen Krankenkasse in Verbindung zu setzen, um den Versicherungsschutz zu klären. Zu empfehlen ist in der Regel der Abschluss eines **privaten Auslandsrankenversicherungsschutzes** mit Rücktransport, da die gesetzlichen Krankenkassen den Rücktransport in der Regel nicht leisten.

Zumal die **gesetzliche Unfallversicherung**² über die Technische Hochschule Nürnberg im Gegensatz zur privaten Krankenversicherung keine privaten Unfälle und Krankheiten abdeckt, die nicht exkursionsbedingt sind (z.B. eine Blinddarmentzündung).

Studierende sind bei genehmigten Exkursionen, auch bei Wegeunfällen (direkter Weg) grundsätzlich über die **gesetzliche Unfallversicherung**, bezüglich **Personenschäden** dann versichert, wenn

- sie ordentlich immatrikuliert sind (§ 6 II HZIS, Art. 42 II BayHSchG) und
- die Exkursion im organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule stattfindet und einen engen räumlichen und sachlichen Zusammenhang mit der Hochschule aufweist.

Bei Tätigkeiten außerhalb der Exkursion (z.B. private Restaurantbesuche oder private Besorgungen) oder bei Umwegen aus privaten Anlass besteht entsprechend kein Versicherungsschutz.

Sachschäden werden durch die **gesetzliche Unfallversicherung** nicht abgedeckt. Die Technische Hochschule Nürnberg und der Freistaat Bayern übernehmen hierfür ebenfalls entsprechend keine Haftung. Hiervon umfasst ist auch der Fall, dass ein Exkursionsteilnehmer seinen privaten PKW benutzt. Es wird Studierenden grundsätzlich empfohlen eine **private Haftpflichtversicherung** zur Abdeckung von Sachschäden Dritter abzuschließen.

Bei Reisen mit dem **privaten PKW** muss eine Schadensersatzverzichtserklärung ausgefüllt werden. Für Fahrer und Mitfahrer sind dies entsprechend unterschiedliche Formulare. Diese sind vor Antritt der Fahrt auszufüllen und im Dekanat der Fakultät zu hinterlegen.

Bei Auslandsreisen sind die von den Studierenden ausgefüllten Formulare für Auslandsexkursionen von der Exkursionsleitung im Dekanat der Fakultät zu hinterlegen. Soweit **länderspezifische Sicherheitshinweise** vorliegen, ist mit dem Antrag zur Genehmigung der Auslandsexkursion eine kurze fachliche Begründung der Leitung der Studienfahrt abzugeben aus der hervorgeht, welcher fachliche Mehrwert die Auslandsexkursion, die unter einer erhöhten Gefährdungslage stattfindet, begründet.

Generell gilt, dass die Studierenden von der jeweiligen zuständigen Begleitperson bei der Besichtigung von Baustellen, Betrieben usw. auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und ggf. der besonderen betriebsinternen Vorschriften hinzuweisen sind.

Bitte melden Sie Vorkommnisse umgehend der Hochschule / Fakultät. Eine Unfallanzeige muss unverzüglich erfolgen.

Bei Fragen bezüglich dem Versicherungsstatus von Exkursionen, Projektfahrten etc. steht die Landesunfallkasse zur Verfügung, wie auch für Einzelfallprüfungen.

¹ Die Krankenversicherung trägt grundsätzlich die Kosten für medizinische Behandlung, Arzneimittel sowie Heil- und Hilfsmittel.

² Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.